

# Aktuelle Entwicklungen des Kreislaufwirtschaftsrechts 2023

Dr. Frank Petersen  
Ministerialrat a.D.

NGS  
22. Niedersächsisches Bodenschutzforum  
02. November 2023

# **Übersicht**

- 1. Der gegenwärtige Stand: EU-Strategie, EU-Recht und KrWG (2018)**
- 2. Die Novelle des KrWG - Wesentliche Regelungen  
Stand der Umsetzung und bisherige Vollzugserfahrungen**
- 3. Umsetzung Einwegkunststoff-RL (EWKFondsG und VOen)**
- 4. Entwicklung EU: Green Deal und Circular Economy Action Plan (CEAP)**
- 5. „Sustainable Product Policy“ und „Abfallpolitik“**
- 6. Aktuell: Die Revision der AbfRRL**
- 7. „Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“ und Umsetzung KoaV**

# Gegenwärtiger Stand: - EU-Strategie, EU-Recht und KrWG

## ■ „EU-Kreislaufwirtschaftspaket“ (2015)

### ◆ Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (CEAP I)

- ★ „Den Kreislauf schließen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“
- ★ „Circular economy“ – Konzept gegen sog. „lineare“ Abfallwirtschaft
- ★ Gegen Ressourcenknappheit, Umwelt- und Klimagefahren
- ★ Ziel: Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze

### ◆ „Legislativpaket“ zum „EU-Kreislaufwirtschaftspaket“ 2018

- ★ Änderung der AbfRRL 2008/98/EG, VerpackRL 94/62/EG, AltfahrzeugRL 2000/53/EG, BatterieRL 2000/66/EG, Elektro- und ElektronikaltgeräteRL 2012/19/EU
- ★ Änderung der DeponieRL 1999/31/EG

### ◆ Nationale Umsetzung des Legislativpaketes 2020

- ★ Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL der EU

# Umsetzung des EU-Legislativpaketes

## - Betroffene Rechtsnormen

### ■ Gesetze (Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL der EU)

- ◆ Kreislaufwirtschaftsgesetz (Art. 1)
- ◆ Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (Art. 2 – Systeme)
- ◆ Verpackungsgesetz (Art. 3 – RC-Quoten)
- ◆ ChemikalienG (Art. 4 – § 16 f Info-Pflicht SVHC)
- ◆ Folgeänderungen (Art. 5 – v.a. VOen)
- ◆ Inkrafttreten (Art. 6 – am Tag nach **Verkündung BGBI. 29.10.2020**)

### ■ Verordnungen

- ◆ S. bereits Folgeänderungen Art. 5 des KrWG
  - ★ (GewerbeabfallVO, NachweisVO, AltfahrzeugVO, POP VO)
- ◆ Eigenständig v.a. DeponieVO, AltölVO

### ■ Umsetzung (EU RL Inkrafttreten: 4.7.2018 – Umsetzung MS 5.7.2020)

# Novelle KrWG 2020 – Kerninhalte der Novelle

- Verschärfung der „Recyclingquoten“ (§ 14 KrWG)
- Nebenprodukte / Ende der Abfalleigenschaft (VO-Ermächtigung, neue Sicherstellungspflicht § 7a KrWG)
- Getrenntsammlungspflichten (Konkretisierung der „Unzumutbarkeit“, Neue Pflichten für ÖRE § 20 Abs. 2 KrWG)
- Verschärfung Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle
- Ausbau der Produktverantwortung (v.a. Anforderungen an Produkte und Pflichten für „Regime“)
- Neue „Obhutspflicht“ (Transparenzgebot / Vernichtungsverbot)
- Öffentliche Beschaffung („Bevorzugungspflicht“ § 45 KrWG)
- Klagebefugnis ÖRE bei gewerblichen Sammlungen
- Verbesserung „freiwillige Rücknahme“ (strenge Anforderungen, Mindestsammelfrist § 26 KrWG)
- Verstärkung Abfallvermeidungsplanung (AVP, Länderpläne, kommunale Konzepte, Beratung durch ÖRE)

# Nebenprodukte, § 4 KrWG (2021)

## § 4 KrWG - Umsetzung Art. 5 AbfRRL 2008

- Bsp. REA-Gips, EO-Schlacke, Lösemittel, Hackschnitzel, Aushub

### Voraussetzungen

- Stoff oder Gegenstand fällt bei Herstellungsverfahren nicht im Rahmen des Hauptzweckes an
  - ◆ Sicherstellung der weiteren Verwendung
  - ◆ weitere, über normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung darf nicht erforderlich sein
  - ◆ Erzeugung als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses
  - ◆ weitere Verwendung ist rechtmäßig (Produkt- Umwelt- und Gesundheitsanforderung)
  - ◆ insgesamt keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
- Ermächtigung zur Konkretisierung durch VO
- **Wichtig für § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG**
- Folgeproblem REACH

# Ende der Abfalleigenschaft § 5 KrWG (2021)

## § 5 KrWG - Umsetzung Art. 6 AbfRRL 2008

- Stahlschrotte, Altpapier, Altkunststoffe, Ersatzbrennstoffe, Erdaushub
- Stoff oder Gegenstand hat ein Verwertungsverfahren (nicht nur Recycling) durchlaufen und erfüllt folgende Eigenschaften:
  - ◆ übliche Verwendungsmöglichkeit für bestimmte Zwecke
  - ◆ Markt oder spezifische Nachfrage besteht
  - ◆ Erfüllung aller technischen und rechtlichen Anforderungen und Normen für die Zweckbestimmung
  - ◆ Verwendung führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt
- Ermächtigung zur Konkretisierung durch VO (ggf. auch Schadstoffgrenzwerte)
- Folgeproblem REACH
- NEU: „Sicherstellungspflicht“ § 7 a KrWG (Umsetzung Art. 6 Abs. 5 AbfRRL)

# Zu beachten bei NP und EOW

- Vorschriften sind wie Abfalldefinition selbstvollziehend
  - ◆ Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
  - ◆ Absicherung durch feststellenden Verwaltungsakt
  - ◆ Beweislast liegt bei Verwender von Nebenprodukt Art. 5 AbfRRL  
Definition und Konkretisierungsmöglichkeit
  - ◆ NEU: EuGH vom 17.11.2022 – C-238/21 (Porr): Bodenmaterial
- VO-Kompetenz KrWG vorhanden, §§ 4 und 5 KrWG aber subsidiär ggü. EU-Regelungen/Initiativen
  - ◆ Bisher nicht genutzt – Novelle ErsatzbaustoffVO ?
- Regelungskompetenz EU Art 5 und 6 AbfRRL
  - ◆ EU-VO zu EOW Eisen- Stahl- und Aluminiumschrotten v. 31.3.2011
  - ◆ EU-VO zu EOW Glasabfällen v. 10.12.2012
  - ◆ EU-VO zu EOW Kupferschrotten v. 25.7.2013
- Nun strengeres Niveau: Durchführungsrechtsakte hohes Schutzniveau erforderlich – Ausgangspunkte strenge nationale Vorschriften

# Umsetzung der Getrenntsammlungsvorgaben AbfRRL in der Novelle KrWG

## ■ Grundnorm § 9 Abs. 1 S. 1 KrWG

- ◆ Getrenntsammlung muss zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 KrWG "erforderlich" sein ("Soweit dies (...) erforderlich ist").

## ■ Ausnahmen § 9 Abs. 1 S. 2 iVm Abs. 3 KrWG

Getrenntsammlungspflicht "nicht erforderlich", wenn bestimmte typisierte Fallgruppen

- ◆ D.h. **Konkretisierung** der Erforderlichkeit (technische, wirtschaftliche und ökologische Erforderlichkeit) durch Fallgruppen (Abs. 3):

- ◆ 1) gemeinsame Erfassung ergibt gleichwertigen Output
- ◆ 2) getrennte Sammlung ergibt nicht "bestmögliches Ergebnis" für Umweltschutz
- ◆ 3) technische Möglichkeit – für GS kein "bewährtes" Verfahren
- ◆ 4) unverhältnismäßig hohe Kosten der GS (Globalvergleich)

# Verpflichtet zur Getrenntsammlung nach AbfRRL in der Novelle KrWG

- **Erzeuger/ Besitzer:** Basis für GS sind Grundpflichten des KrWG
  - ◆ Erzeuger/Besitzer: Pflichten in § 7 ff. KrWG / G
  - ◆ Konkretisierung GS durch GewerbeabfallVO
- **ÖRE – Verstärkung der Getrenntsammlungspflichten in § 20 Abs. 2 KrWG für**
  - ◆ Bioabfälle (!) – s. Auslegungspapier BMU <https://www.bmu.de/WS6663>
  - ◆ Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle
  - ◆ Glas (!)
  - ◆ Textilabfälle
  - ◆ Sperrmüll (VzW und RC muss ermöglicht werden)
  - ◆ (gefährliche Abfälle)
- ◆ **Beschränkter Verweis auf die Regelbeispiele für die mangelnde Erforderlichkeit des § 9 Abs. 1 S. 2 bei Bioabfällen und Glas (Nr. 1 und 2) (Gleichwertigkeit und bestmögliches Ergebnis)**

# Umsetzung der Vorgaben der AbfRRL zur Behandlung und Vermischungsverbot gefährliche Abfälle in der Novelle KrWG

- Grundnorm § 9 Abs. 1 KrWG (alle Abfälle)
  - ◆ Behandlung von Abfällen muss zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 KrWG "erforderlich" sein.
  - ◆ Im Rahmen der Behandlung von Abfällen erfolgt Entfernung von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Bestandteilen aus den Abfällen.
- Qualifizierung § 9 a für gefährliche Abfälle
  - ◆ Vermischungsverbot § 9 a Abs. 1
  - ◆ Ausnahmen § 9 a Abs. 2
  - ◆ NEU: Separierungspflicht illegal vermischter Abfälle § 9 a Abs. 3
- Verordnungsermächtigung § 10 Abs. 1 KrWG
  - ◆ Erfasst auch Anforderung zur Behandlung
  - ◆ Bezug auf § 9 (alle Abfälle) und § 9 a (gefährliche Abfälle)

# Einweg-Kunststoff-RL

“Verringerung von Umweltbelastungen durch bestimmte Kunststoffe“

- Problem: „Marine Litter“

- ◆ 80 % der Abfälle im Meer sind „Plastikmüll“
  - ◆ Im Fokus stehen 10 Einwegprodukte, die am häufigsten an Stränden gefunden werden (70 % der Menge)

- Nach Abfallgruppen (Annex A-G) differenzierte Maßnahmen (Art. 4-10) – von MS umzusetzen

- ◆ Verbot bestimmter Kunststoffartikel (Art. 5) – Einweggeschirr etc.
  - ◆ Zielvorgaben für Verbrauchsminderung (Art. 4)
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung (Herstellungsvorgaben, Kostenpflicht für Sensibilisierung und Säuberung etc.) (Art. 6, 8)
  - ◆ Zielquoten für Sammlung (Einwegflaschen 90 % bis 2025) (Art. 9)
  - ◆ Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7)
  - ◆ Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 10)

# Matrix für die Vorgaben

Einwegkunststoffprodukte:	Verbrauchsminderung	Beschränkung der Vermarktung	Produktdesign-anforderungen	Kennzeichnungsvorschriften	Erweiterte Hersteller-verantwortung	Ziel für die Getrenntsammlung	Sensibilisierungsmaßnahmen
Lebensmittelverpackungen	X				X		X
Getränkebecher	X				X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Luftballons				X	X		X
Tüten und Folienverpackungen					X		X
Getränkebehälter einschließlich Verschlüssen und Deckeln			X		X		X
Getränkeflaschen			X		X	X	X
Filter für Tabakprodukte					X		X
Hygieneartikel - Feuchttücher				X	X		X
- Hygieneeinlagen				X			X
leichte Kunststofftragetaschen					X		X
Fangerät					X		X

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (I)

## ■ Einwegkunststoffverbotsverordnung

- ◆ 1:1 Umsetzung von Art. 5 EWKRL: Verbot von in Teil B des Anhangs der RL aufgeführten Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Verpackungen, Getränkebecher und -behälter aus Styropor) und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie Vorschriften zur Sanktionierung der Verbote
- ◆ VK im BGBl. 26. Januar 2021
- ◆ Inkrafttreten der Verbote (3. Juli 2021) ist EU-rechtlich vorgegeben

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (II)

- Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung
  - ◆ Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3
    - ★ Art. 6: Ab dem 3. Juli 2024 dürfen Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.
    - ★ Art. 7: Ab dem 3. Juli 2021 müssen bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf ihrer Verpackung (Hygieneinlagen, Feuchttücher, Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern etc.) oder auf dem Produkt (Getränkebecher) eine Kennzeichnung tragen. (Hinweis auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden sowie Umweltrisiken)
  - ◆ Kennzeichnungsvorgaben ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/21
  - ◆ VK im BGBl. 26. Januar 2021
  - ◆ Inkrafttreten der Pflicht (3. Juli 2021) ist EU-rechtlich vorgegeben

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (III)

- Haftung der Hersteller für das „Littering von EWK“
  - ◆ VO Ermächtigung § 25 Abs. 1 Nr. 4 KrWG
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung und Kostentragungspflicht  
Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Art. 8 Abs. 1 bis 7
  - ◆ Die Hersteller müssen Kosten für die Entsorgung der aus den EWK Produkten entstehenden Abfälle tragen.
  - ◆ Je nach Produkt: Kosten der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, Errichtung spezifischer Sammelinfrastrukturen, Kosten für Reinigungsmaßnahmen , Sensibilisierungsmaßnahmen, Kosten notwendiger Datenerhebungen
  - ◆ Aufgrund der Reichweite und Komplexität der Regelung aber keine VO sondern **gesetzliche** Regelung erforderlich
  - ◆ EinwegkunststofffondsGesetz (EWKFondsG)

# EinwegkunststofffondsG - Elemente

- ◆ Einzahlungsverpflichtete : Hersteller von Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffabgabe) (Erweiterung auf Feuerwerkskörper ab 1.1.2027)
- ◆ Berechtigte: ÖRE und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des ÖR (Ersatz ihrer entstandenen Kosten)
- ◆ Registrierungspflicht für Hersteller von EWK beim UBA, Nutzung von Daten der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit jährlicher Meldung (Onlineportal) von Art und Masse der in Verkehr gebrachten EWK-Produkte
- ◆ Registrierung und Prüfung der Anspruchsberechtigten bei UBA mit jährlicher Meldung (Onlineportal) der erbrachten Leistung
- ◆ Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das UBA.
- ◆ UBA ermittelt Auszahlungsbetrag (Details von Abgabesatz und Klassifizierung durch VO) - ÖR-Handlungsform UBA: Verwaltungsakt
- ◆ Inkrafttreten 16. Mai 2023

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (IV)

## ■ Einwegkunststofffonds-VO

- ◆ Festlegung der **Abgabesätze** und des **Auszahlungssystems** Einwegkunststofffonds nach EWKFondsG.
- ◆ Fonds beläuft sich auf jährlich bis zu **430 Mio Euro**. Speisung durch Sonderabgabe der Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten wie Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehältern und -bechern, To-Go-Lebensmittelbehältern, Feuchttüchern und Luftballons vor.
- ◆ Durch BT-Beschluss ab dem 1.1.2027 abgabepflichtig auch die Hersteller von **Feuerwerkskörpern** mit kunststoffhaltigen Teilen
- ◆ Abgabenhöhe bemisst sich nach der jeweils in Verkehr gebrachten Masse und dem für jedes Einwegkunststoffprodukt geltenden Abgabesatz. Relevant sind die Kosten, die Einwegkunststoffprodukt im öffentlichen Raum verursacht.
- ◆ Bsp: 1 kg Tabakfilter bedeuten 8,945 Euro, 1 kg To-Go-Getränkebecher bedeuten 1,231 Euro
- ◆ **Inkrafttreten 11.10.2023 (VO ist Voraussetzung für Erhebung Abgabe zum 1.1.2024 und Ausschüttung ab dem 1.1.2025 )**

# Zum Verhältnis des EWKFondsG zur kommunalen Verpackungssteuer

- ◆ BVerwG Urteil v. 24.5.2023 (9 CN 1.22) – „Tübinger Verpackungssteuer“
  - ★ „Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.
- ◆ Vereinbarkeit mit VerpackG (Sperrwirkung Bundesrecht und „Kooperationsprinzip“) – BVerwG positiv – **BVerfG ?**
- ◆ Vereinbarkeit mit EWFondsG (IK erst am 16.5.2023) ?
  - ★ Abgabepflichtige Gegenstände tw. identisch
  - ★ Adressaten Hersteller vs. Endverkäufer
  - ★ EU-weite Verpflichtung mit Grenze der Erstattung realer Kosten
  - ★ Örtliche Verpflichtung mit Lenkungswirkung zur Abfallvermeidung

# Weitere Entwicklung des EU-rechtlichen - Green Deal und seine Umsetzungen

## ■ „Green Deal“ (12/2019)

- ◆ Ziel, bis 2050 in EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf Null zu reduzieren und somit als erster „Kontinent“ klimaneutral zu werden
- ◆ Roadmap zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2050.
- ◆ Zentrale Maßnahmen
  - ★ Europäisches Klimagesetz (3/2020) - weitere Verschärfung auf 60 % Reduktion bis 2030
  - ★ **2. Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (CEAP II) (3/2020 s. CEAP I)**
  - ★ VO (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung (6/2020) - „grüne Liste“ für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, um Finanzflüsse zu steuern

# CEAP II – 3 Schlüsselemente

## ■ 2. Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (CEAP II) (3/2020)

„Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“

- ★ **Gesamter Lebenszyklus:** Ansatz v.a. am Anfang der Produktionskette (Design von Produkten, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Upgrade-Möglichkeiten, bessere Recyclierbarkeit, sowie Energieeffizienz und Schadstofffreiheit)

1. „Nachhaltige Produktpolitik“ (Sustainable Product Policy – SPP)

(s. Vorschlag ÖkodesignVO v. 30.3.2022)

7 prioritäre Wertschöpfungsketten

Elektronik und IT, Batterien und Fahrzeuge, Verpackungen, Textilien, Bauwirtschaft, Lebensmittel und Dünger

2. „Abfallpolitik“

# CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (1)

## ■ „Nachhaltige Produktpolitik“ - SPP

### ◆ Vorschlag neue EU-ÖkodesignVO – 30.03.2022

- ★ Nahezu alle Güter (Textilien, Möbel, Kfz) – aber Ausnahme EPR
- ★ Nicht nur (wie bisher ÖkodesignRL) die Energieeffizienz,
- ★ sondern auch die Kreislauftähigkeit (Haltbarkeit, Wiederverwendung, Upgradeability, Reparierbarkeit, gefährliche Stoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Einsatz von Rezyklaten, Wiederaufbereitung, Recycling, CO<sub>2</sub>- und Umweltfußabdruck)
  
- ★ Digitaler Produktpass (gesamter LC)
- ★ Informationen zur Installation, Gebrauch, Erhalt und Reparierbarkeit
- ★ Reparierbarkeits-Label (zus. zum Energielabel)
- ★ Regelungen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung
- ★ Beschränkung / Nachverfolgbarkeit von besorgniserregenden Stoffen
- ★ **Transparenzgebot und Wegwerfverbot unverkaufter Waren (Art. 20)**
  
- ★ Festlegung durch delegierte Rechtsakte / Selbstverpflichtung Wirtschaft

# CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (2)

## ■ Nachhaltige Produktpolitik - Probleme

- ◆ Überlagerung der „erweiterten Herstellerverantwortung“ (EPR - AbfRRL) bzw. „Produktverantwortung“ (KrWG) im Bereich produktbezogener Anforderungen
- ◆ **Schieflage zulasten AbfRRL (KrWG)**
- ◆ Basis für ÖkodesignVO und del. RA **ist Art 114 AEUV statt Art. 192 AEUV**
  - ★ Schutzverstärkung nach Art. 114 Abs. 3-6 AEUV kaum möglich
- ◆ Konkretisierung durch del. RA nach Art. 66 ÖkodesignVO
  - ★ Beratung KOM mit „Ökodesignforum“ Art. 17 EU-VO
  - ★ Inkrafttreten bereits, wenn EP und Rat nach 3 Monaten keine Einwände erhoben haben
- ◆ **Besondere Probleme bei Warenvernichtungsverbot Art. 20**
  - ★ Ziel: Kein del. RA / Kompetenz Art. 192 AEUV
- ◆ „Störung“ der laufenden Umsetzung der AbfRRL

# CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (3)

## ■ „Warenvernichtungsverbot“ Art. 20 (KOM-E)

- ◆ 1. Stufe Transparenzpflicht - Art. 20 Abs. 1
  - ★ Alle Wirtschaftsteilnehmer (Ausnahme KMU)
  - ★ Bei „Entsorgung“ „unverkaufter Verbraucherprodukte“
  - ★ Darlegung der Anzahl/a, Begründung der Entsorgung und Entsorgungsweg gem. Vorgabe Abfallhierarchie
  - ★ Bericht digital (frei zugängliche homepage)
- ◆ 2. Stufe Warenvernichtungsverbot - Art. 20 Abs. 2 ff.
  - ★ Ausgewählte uVP (Textilien, Schuhe, ggf. Elektronik)
  - ★ Gegen „vorsätzliche Entsorgung und Vernichtung“
  - ★ Ausnahmetatbestände (Bsp. Gesundheitsgefahr)
  - ★ Bei ausnahmsweiser Entsorgung: Transparenzpflicht
  - ★ Basis: Delegierter Rechtsakt soweit „Umweltprobleme“ vorliegen

# CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (4)

## ■ Art. 20 (Gem. SP. MS – Präs SWE – 22. Mai 2223)

- ◆ Grundlage: „General principle prevent discarding“ („Obhutspflicht“)
- ◆ „Disclosure“ - Transparenzpflicht bzgl. „entledigter Produkte“ („discard“)
  - ★ Zugängliche Webseite jährlich, 5 Jahre lang verfügbar
  - ★ Ausnahme für KMU und MikroUnternehmen
  - ★ Implementing Acts nach 12 Monaten zu erlassen
- ◆ „Prohibition“ - Warenvernichtungsverbot
  - ★ Unmittelbar für Kleidung und Textilien IK nach 36 Monaten
  - ★ Ergänzende Ermächtigung für weitere Verbotsakte der KOM für alle anderen Produkte aus Umweltgründen
  - ★ Priorisierung durch Impact Assessment 4 Monaten
  - ★ Enge Rechtfertigungsgründe (Aber Bezug zur Obhutspflicht“ s.o.)
  - ★ Bei legaler Vernichtung gilt Transparenzpflicht
- ◆ Kontrolle durch nationale Behörde (Dokumentationsfrist 30 Tage)

# CEAP II – Prioritäre Wertschöpfungsketten

## ■ 7 prioritäre Wertschöpfungsketten

- ◆ Elektronik und IT
  - ★ Einheitliches Ladegerät, neue WEEE / RoHS VO (?);
- ◆ Batterien und Fahrzeuge,
  - ★ Novelle EU-BatterieVO, neue EUAltfahrzeugVO
- ◆ Verpackungen / Kunststoffe
  - ★ Neue EU-VerpackVO
  - ★ Mikroplastik (REACH), Textilien, Reifenabrieb, Granulate
- ◆ Textilien
  - ★ EU-Textilstrategie, Novelle AbfRRL (Design, Schadstoffe, Wiederverwendung, RC)
- ◆ Bauwirtschaft – Kontext
  - ★ Überarbeitung EU-BauprodukteVO
- ◆ Lebensmittel
  - ★ EU-Strategie „From farm to fork“ (F2F), Novelle AbfRRL „Lebensmittel-Vernichtung“

# CEAP II – Neue EU-BatterieVO

- Vorschlag KOM 20.12.2020: „Holistische“ Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung)
- Zentrales EU-Vorhaben im Rahmen „Green Deal“
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-RL
- Ziele :
  - ◆ Funktionieren des Binnenmarktes/ Industriestrategie / Mobilität
  - ◆ Förderung der Kreislaufwirtschaft – Verbesserung Ökologie
- Elemente
  - ◆ Nachhaltigkeits -und Sicherheitsanforderungen (CO2 Fußabdruck, Mindestrecyclatgehalt, Leistung und Haltbarkeit)
  - ◆ Informationen – Kennzeichnung und Konformität
  - ◆ Sorgfaltspflichten
  - ◆ End-of life Management (Art. 54 – 76 v.a. EPR = Produktverantwortung)
- Rechtsgrundlage: Art. 114 AEUV - End of life M. Art. 192 AEUV
- Verkündung EU Abl. 28.7.2023 – Inkrafttreten 17.8.2023

# CEAP II – Neue EU-VerpackVO

- Vorschlag KOM 30.11.2022: Umfassende Minderung der Umweltauswirkungen durch Verpackung auf dem gesamten Lebensweg (Holistischer Ansatz, Fokus Vermeidung)
- Problem :
  - ◆ EU: 40 % Kunststoffe und 50 % Papier für Verpackungen
  - ◆ EU: 36 % der kommunalen Abfälle sind Verpackungen
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-RL
- Ziele :
  - ◆ Funktionieren des Binnenmarktes/ Industriestrategie / Mobilität
  - ◆ Förderung der Kreislaufwirtschaft – Verbesserung Ökologie
- Elemente
  - ◆ Bis 2030 mind. 70 % der Verpackungen wiedervwb / recyclebar
  - ◆ Designvorgaben (u.a. Minimierung Größe, MindestRC-Anteil)
  - ◆ Abfallmanagement (RC-Quote, Abfallbehandlung, EPR)
- Streitig Rechtsgrundlage Art. 114 AEUV / Art. 192 AEUV
- Verfahrensstand: Trilog steht bevor - IK erst 2024

# CEAP II – Neue EU AltfahrzeugVO

- Vorschlag KOM 13.7.2023: Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Holistischer Ansatz, Fokus Vermeidung)
- Problem :
  - ◆ 6 Mio KfZ Lebensende/A = Ressourcenverlust/ Umweltverschmutzung
  - ◆ Automobilindustrie in EU größter Verbraucher kritischer Rohstoffe
  - ◆ werden, die für Dauermagnete von Elektromotoren benötigt
- Elemente
  - ◆ Kreislauffähige Konstruktion
  - ◆ Einsatz von Rezyklaten (25 % des Kunststoffs Recyclat)
  - ◆ Effizientere Behandlung: v.a. krit. Rohstoffe, Stahl, Aluminium ...
  - ◆ EU-weit einheitliche EPR Systeme
  - ◆ Digitale Ortung der KfZ
- Rechtsgrundlage Art. 114 AEUV

# CEAP II - EU-Textilstrategie

- Festlegung umfassender Nachhaltigkeitsanforderungen
  - ◆ Regelung des kompletten Lebenszyklus
  - ◆ v.a. Bekleidung - gegen Trend zu „fast fashion“
  - ◆ Bezug zu SPI / EU-ÖkodesignVO
- Anforderungen (u.a.)
  - ◆ Ökologisches Design (Haltbarkeit, WV, Reparierbarkeit, Rezyklateeinsatz)
  - ◆ Digitaler Produktpass
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) – s. Novelle AbfRRL
    - ★ Pflicht zur getrennten Sammlung (AbfRRL ab 2025)
    - ★ Gebühr für Inverkehrbringen (Ökomodulation)
  - ◆ Verhinderung von Greenwashing (Label und Siegel)
  - ◆ Reduzierung gefährlicher Substanzen in Textilien
  - ◆ Verbot der Vernichtung gebrauchsfähiger Textilien (s. Art 20 EU-ÖkodesignVO)

# CEAP II - Strategie „From farm to fork“ (F2F)

- Absicherung sicherer, gesunder, umweltverträglicher LM-Produktion (Nachhaltige Lebensmittel)
- Festlegung umfassender Nachhaltigkeitsanforderungen
- Anforderungen (u.a.)
  - ◆ Versorgung mit ausreichenden, gesunden, erschwinglichen LM
  - ◆ Halbierung Pestizid- und Düngemitteleinsatz
  - ◆ Erhöhung der Fläche für biologische Landwirtschaft / Biodiversität
  - ◆ Nachhaltiger LM-Konsum, gesündere Ernährung
  - ◆ Verringerung von LM-Verlusten und LM-Verschwendungen
    - ★ AbfRRL: Reduzierung 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 (EG 31 SDG 12.3)
    - ★ AbfRRL: Art. 9 Abs. 1 g) und Art. 29 Abs. 2 a) (AVP)
    - ★ Novelle AbfRRL mit „Wegwerfverbot und Obhutspflicht“ (?)
    - ★ S. bereits § 23 KrWG (Obhutspflicht) vs. Freiwilligkeitsstrategien BML

# RL-Entwurf „Recht auf Reparatur“

- RL-Entwurf v. 22.3.2023 (COM (2023) 155) - Art. 114 AEUV
  - ◆ Abkehr von Wegwerfgesellschaft
  - ◆ Stärkung der Nachfrageseite (Gegenstück zu EU-Ökodesign)
- Gilt für Verbrauchsgüter
- Innerhalb der Garantie (Änderung RL 2019/771 – Warenkauf)
  - ◆ Angebot zur Reparatur, soweit nicht teurer als Ersatz
- Über Garantie hinaus (5-10 Jahre) verschiedene Optionen
  - ◆ Anspruch der Verbraucher ggü. Herstellern auf Reparatur
  - ◆ Pflicht zur Information über Reparaturmöglichkeit (Preis, Konditionen, Zeit, Ort)
  - ◆ Zugang für Dritte zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen
  - ◆ Standardisierung von Reparaturinformationen (Formular - ERIF)
  - ◆ EU-Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen

# CEAP II – „Abfallpolitik“

## ■ „Abfallpolitik“

### ◆ Änderung POP-VO

- ★ Verschärfte Grenzwerte PFOA (Flammschutzmittel)

### ◆ Änderung VVA – Abfallverbringung

- ★ Beschränkung Export in Nicht- OECD Staaten
- ★ Innerhalb EU: Verfahrensbeschleunigung RC, Digitalisierung

### ◆ Novelle AbfRRL

- ★ Verstärkung Abfallvermeidungsmaßnahmen
- ★ Verschärfung Quoten RC und VzW
- ★ Erweiterung Anwendungsbereich der Adressaten

### ◆ Novelle VerpackRL – VO?

- ★ Analog EU-BatterieVO, Altfahrzeuge (VO?)

# Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

## ■ Verfahren

- ◆ Vorschlag KOM 5. Juli 2023 / Grundlage Art. 192 AEUV
- ◆ Hintergrund: Auftrag an die KOM aus AbfRRL 2018, für Lebensmittelabfälle und Alttextilien Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. zur Stärkung der Wiederverwendung und des Recyclings zu verbessern
- ◆ Zudem CEAP II und EU-Textilstrategie
- ◆ Konsultationsverfahren März 2022, Folgenabschätzung November 2022
- ◆ Rechtsgrundlage Art. 192 AEUV
- ◆ Andere Elemente diskutiert, aber nicht in Vorschlag aufgenommen:
  - ★ Altölziele (Art. 21 Abs. 4)
  - ★ Ziele für VzWv und Rec. für Bau- und Abbruchabfälle, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle, biologische Siedlungsabfälle und andere Abfallströme (Art. 9 Abs. 6)
  - ★ Verbesserung der getrennten Abfallsammlung (Präzisierung und/oder Beschränkung der Ausnahmen (Art. 10 Abs.3)
  - ★ Bewertung und Regulierung von Beseitigungsverfahren (incl. Zielen zur Verringerung, Art. 12 Abs. 2)

# Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

## ■ Regelungsbereich „Alttextilien“ (Art 22 a-d AbfRRL)

- ◆ MS: Plicht zur Einführung einer verpflichtenden „erweiterten Herstellerverantwortung“ (EPR)
  - ★ Pflicht der MS zur Schaffung eines Herstellerregisters
  - ★ Pflicht der Hersteller zur Registrierung bei diesem Register;
  - ★ Pflicht der Hersteller zur Beteiligung an Systemen der EPR
  - ★ Ökomodulation der Herstellerbeiträge
- ◆ Pflicht der Systeme zur Sammlung und Behandlung sowohl von gebrauchten Textilien (Nicht-Abfall) als auch „Alttextilien“ (Abfall).
- ◆ Politischer Hintergrund EU-Textilstrategie
- ◆ Der Regelungsvorschlag enthält auch die notwendigen Definitionen
- ◆ Er enthält aber kein konkretes Sammelziel und keine konkreten Vorgaben für die Behandlung von Alttextilien

# Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

## ■ Regelungsbereich „Lebensmittelabfälle“

- ◆ (Art 9 a und 29 a AbfRRL)

### 1. Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendungen

- ◆ MS müssen angemessene Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendungen treffen und über diese berichten.
- ◆ Maßnahmen sollen national ausgestaltet werden
- ◆ Maßnahmen müssen und sich an alle fünf Stufen der Lebensmittelkette richten
  - ★ Primärproduktion
  - ★ Verarbeitung
  - ★ Handel
  - ★ Außer-Haus-Verpflegung
  - ★ Privathaushalte

# Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

## ■ Regelungsbereich „Lebensmittelabfälle“

### 2. Reduzierungsziele

- ◆ Sustainable Development Goal 12.3: MS müssen bis 2030 eine weltweite Halbierung der Lebensmittelabfälle pro Kopf im Handel und auf Konsumentenebene zu erreichen sowie Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette, einschließlich Verlusten nach der Ernte, zu verringern.
- ◆ Konkretisierung in AbfRRL
  - ★ Bis 2030 eine Reduktion um 10% für die Verarbeitung und
  - ★ 30% für den Handel, die Außer-Haus-Verpflegung und Privathaushalte
  - ★ Für die Primärproduktion wurde kein Reduktionsziel festgelegt
- ◆ Bis Ende 2027 Überprüfung der Reduktionsziele

### 3. Monitoring über die Mengen der Lebensmittelabfälle

- ◆ Für Reduktion von Lebensmittelabfällen gilt Bezugsjahr 2020

# Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

## ■ Definitionen Art. 3 AbfRRL

- ◆ 4b. 'producer of textile, textile-related and footwear products listed in Annex IV C'
- ◆ 4c. 'making available on the market'
- ◆ 4d. 'producer responsibility organisation'
- ◆ 4e. 'online platform'
- ◆ 4f. 'consumer'

## ■ Annex IV c (NEU)

- ◆ Liste der Textilprodukte, die in den Anwendungsbereich EPR (Art. 22 a) fallen
- ◆ Postitivliste (Part 1) und Negativliste (Part 2) Schuhwerk und Bekleidung
- ◆ Ermächtigung KOM für delegierte Rechtsakte

# „Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“

## ■ Grundlage Koalitionsvertrag

- ◆ Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (CE) im Sinne einer den gesamten Lebenszyklus betrachtenden werterhaltenden Ressourcennutzung
- ◆ Übereinstimmung mit EU-CEAP I und II
- ◆ „Dachstrategie“, mit übergeordneten Zielen für einzelne Handlungsfelder und erforderlichen Maßnahmen formuliert. Umsetzung durch Ressorts in eigener Zuständigkeit
- ◆ Metalle (inklusive kritische), Mineralien (inklusive kritische), Baustoffe/Bausektor (aufgeteilt in Gebäude (Hochbau) und (Verkehr-) Infrastruktur (Tiefbau)), Textilien, Elektronik und IKT, Batterien, Fahrzeuge, Verpackungen (**nicht: Lebensmittel**) .
- ◆ Erstellung durch interministerielle AG (IMA) mit FF. BMUV, Einbindung von Stakeholdern. **Erstellung bis Mitte 2024**
- ◆ Parallele Projekte BMU?: GewerbeabfallVO, Ökologische Beschaffung

# Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag I

- „Warenvernichtung begrenzen“
  - ◆ Proaktive Mitwirkung EU-ÖkodesignVO (s. Art. 20)
    - ★ TransparenzVO auf EU-Ebene „einführen“
    - ★ Entwurf einer Konzeption für EU-Warenvernichtungsverbot
- „Lebenszyklus von Batterien wirksam regulieren“
  - ◆ EU-BatterieVO (Trilog)
  - ◆ Freiräume für nationale Regelungen (tw. Umweltkompetenz)
- „Hochwertiges Recycling von Elektro-Altgeräten“
  - ◆ Revision WEEE RL (2023) – zunächst 2023 Bericht
  - ◆ Anreizsysteme für Schließung Stoffkreisläufe

# Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag II

- „Kreislaufführung Altfahrzeuge verbessern“
  - ◆ Revision AltfahrzeugRL – EU-VO vorgeschlagen erwarten?
    - ★ Produktanforderungen Langlebigkeit und Reparierbarkeit
    - ★ RC-Einsatzquoten
    - ★ Anforderungen an Separierung, Demontage Behandlung
- „Verpackungswende“
  - ◆ Novelle VerpackG
    - ★ Stärkung ökologischer Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme
    - ★ Verbesserung Design und RC-Einsatz mit Fondsmodell
    - ★ Ausweitung Systembeteiligungspflicht
    - ★ Mehrwegangebotspflicht
  - ◆ Revision VerpackRL – Umstellung auf VO
    - ★ Ambitionierte Designanforderungen
    - ★ Erhaltung von **Freiräumen** (tw. Umweltkompetenz, s. EU-BatterieVO)

# Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag III

- „Abfallentstehung vermeiden, bessere Abfallbewirtschaftung“
  - ★ S. Novelle AbfRRL
- „Hochwertiges Textilrecycling fördern“
  - ◆ AbfRRL mit EPR für Textilien
  - ◆ Vernichtungsverbot Neuware (s. EU-ÖkodesignVO)
  - ◆ National: Bessere Sammlung
- „Onlinehandel in die Pflicht nehmen“
  - ◆ AbfRRL mit neuen Adressaten
    - ★ EPR auf elektronische Plattformen, Fulfilment Dienstleister erstrecken
    - ★ (s.a. Retourenvernichtung und Obhutspflicht / TransparenzVO)

# Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag IV

- „Besserer Klimaschutz bei Deponien“
  - ◆ Fortentwicklung der DeponieRL
    - ★ Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle (wie in DE)
    - ★ Erhebung einer Abgabe in Orientierung an klimaschädlichkeit der Emissionen
- „Bessere Regelung der Abfallverbringung“
  - ◆ Novelle AbfallverbringungsVO (VVA)
    - ★ Verbesserung der Verbringung im Binnenmarkt
    - ★ Begrenzung und strengere Standards für Export in Staaten außerhalb EU
- „Bessere stoffliche Nutzung von Bioabfall und Altholz“
  - ◆ Novelle BioabfallVO und AltholzVO

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

Dr. Frank Petersen  
Ministerialrat a.D.

[frank.petersen.dr@web.de](mailto:frank.petersen.dr@web.de)  
0176 - 45252986